

Heimat in Fulda erstellt hat¹⁸, ein Auftragswerk des Markgrafen Eberhard von Friaul und von dem hohen Mäzen offenbar so geschätzt, daß er es in seinem Testament gleich nach der Bibel und nach Augustin an herausragender Position einrückte¹⁹. Beide Codices datieren über eineinhalb Jahrhunderte später als das Original, sind also weit von ihm entfernt und können in der Zwischenzeit durchaus Redaktionen erfahren haben²⁰.

Um so willkommener muß uns daher die Nachricht sein, daß wir im Freiburger Fragment erstmals einen, wenn auch nur sehr rudimentären, karolingischen Textzeugen fassen, der fast so alt ist wie der Liber legum des Lupus selbst²¹. Die neue Überlieferung könnte noch, spurenweise wenigstens, Aufschluß geben über das ursprüngliche Aussehen des Werkes.

Betrachten wir unter dem vorgegebenen Aspekt nur die Kolumnentitel über dem Schriftspiegel (*CAPITULA* [verso-Seite] *DOMNI PIPINI* [recto-Seite]), eine auch heute noch gern offerierte Lesehilfe für Benutzer, die sich rasch darüber informieren wollen, welchen Gegenstand die von ihnen aufgeschlagene Seite eines Buches thematisiert. Im generell überarbeiteten Gothanus sucht man derartige Lemmata vergebens, im Mutinensis treten sie immerhin bis zum Ende der Lex Alamannorum auf²². Konnte man bisher nur vage vermuten, daß ihr Fehlen im Kapitularienteil der Nachlässigkeit des Kopisten anzulasten ist, so wird es jetzt zur Gewißheit: Das Vorlageexemplar und aller Wahrscheinlichkeit nach bereits die Urform des Liber legum waren, wie andere große Rechtsbücher der Zeit²³, durchgehend mit Kolumnentitel versehen.

Doch mit diesen Überlegungen treten wir schon in die Analyse des Lupuschen Werkes ein, über das in detaillierterer Form andernorts behandelt werden soll.

18) Am ausführlichsten informierte über dieses eindrucksvolle Rechtsbuch bislang Bruno K r u s c h, Die Lex Bajuvariorum. Textgeschichte, Handschriftenkritik und Entstehung (1924) S. 110 ff. Zum Autor Lupus von Ferrières zuletzt Lexikon des Mittelalters 6, 1. Lieferung (1992) Sp. 15 f.

19) Ed. Ignace d e C o u s s e m a k e r, Cartulaire de l'abbaye de Cysoing et de ses dépendances (1883) S. 3.

20) Vielleicht läßt sich der Anm. 17 genannte Auszug in CLM 3853 und Cod. Heiligenkreuz 217 – Handschriften, die übrigens auch nicht viel älter sind als Mo und G – auf eine andere, vom y-Exemplar des Stemmas unabhängige Version des Liber legum zurückführen.

21) Auch die vorgeschlagene Lokalisierung des Fragments führt in den Einflußbereich des Auftraggebers, denn Markgraf Eberhard war in Alamannien reich begütert, nicht nur in Friaul und in den fränkischen Kernlanden um Maas und Schelde.

22) Bis fol. 125^v, hin und wieder aber auch weggelassen; ganz ohne Kolumnentitel sind also nur die Lex Baiuvariorum und die Kapitularien.

23) Etwa Codd. Vat. Reg. Lat. 991 und 1050 (2. Viertel des 9. Jh.).